

Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **23 (1996)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

10. AHV-Revision: Wichtigste Neuerungen

Im Zeichen der Gleichberechtigung

Auf den 1. Januar 1997 tritt die 10. AHV-Revision in Kraft. Die Neuerungen betreffen sowohl die freiwillige als auch die obligatorische AHV/IV. Ein Leitfadens.

Die 10. AHV-Revision hat Auswirkungen auf die Renten und die Beiträge. Sie betrifft deshalb nicht nur Rentnerinnen und Rentner, sondern auch alle Personen, die AHV-Beiträge zahlen. Die Neuerungen gelten – mit Ausnahme von unten ausdrücklich erwähnten Ausnahmen – auch für Mitglieder der freiwilligen Versicherung.

Die wichtigsten Neuerungen auf den 1. Januar 1997 betreffen Personen, die ab 1997 neu eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Die laufenden Renten werden erst ab dem Jahr 2001 angepasst.

Auslandschweizer-spezifische Neuerungen

Ehefrauen und Ehemänner müssen anders als vorher den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV neu ab dem 1. Januar 1997 individuell erklären und können auch individuell wieder von der Versicherung zurücktreten.

Nicht erwerbstätige Ehefrauen, die bis Ende 1996 über den Ehemann versichert waren, bleiben nach den massgebenden Übergangsbestimmungen weiterhin versichert. Stellt die zuständige Schweizer Vertretung nach diesen Bestimmungen fest, dass die Ehefrau beitragspflichtig wird (z.B. weil der Ehemann als Nichterwerbstätiger taxiert ist, als Erwerbstätiger nicht den doppelten Mindestbeitrag bezahlt oder als Rentner keine Beiträge mehr leistet), fordert die Schweizer Vertretung die Ehefrau von Amtes wegen auf, eine Beitrittser-

klärung auszufüllen, welche der Ausgleichskasse übermittelt wird.

Beitragspflicht für alle

Neu sind auch nichterwerbstätige Witwen und nichterwerbstätige Ehefrauen beitragspflichtig. Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrauen gelten aber als bezahlt, wenn ihr Ehemann erwerbstätig ist und im Minimum den doppelten Mindestbeitrag geleistet hat. Umgekehrt muss der nichterwerbstätige Ehemann einer erwerbstätigen Frau neu ebenfalls keine Beiträge zahlen, wenn die Frau im Minimum den doppelten Mindestbeitrag als Erwerbstätige leistet.

Splitting-System

Ehefrauen und Ehemänner, die ab 1997 rentenberechtigt sind, erhalten neu eine eigene Rente. Diese wird aufgrund ihrer eigenen Beitragsdauer und ihres Einkommens festgelegt. Berechnet werden die Renten von Verheirateten nach dem sogenannten Splitting-System. Das heisst, die Einkommen, welche beide Personen während der Ehe erzielt haben, werden ihnen je zur Hälfte gutgeschrieben.

Rentenanpassung

Der Bundesrat hat beschlossen, die Leistungen der AHV und der IV auf den 1.1.1997 an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Die Leistungsanpassung beträgt 2,58%.

Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Weiterversicherung möglich

Krankenversicherer können Auslandschweizer nun doch weiterhin versichern. Dies hat der Bundesrat am 25. November 1996 beschlossen. Eine Weiterführung der Versicherung ist sowohl für sich bereits im Ausland befindende Landsleute als auch für Mitbürger, welche sich erst in Zukunft ins Ausland begeben wollen, möglich. Die Krankenversicherer sind jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Krankenversicherungsangebot für Auslandschweizer anzubieten («können» – nicht «müssen»; freiwillige vertragliche Basis gemäss Versicherungsvertragsgesetz). Der Vertrag kann beim gleichen oder bei einem anderen Versicherer abgeschlossen werden.

Kommt der Vertrag zustande, so richten sich Prämien und Leistungen hingegen nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz. Bei versicherten Mitbürgern im Ausland, welche sich schon in einer ärztlichen Behandlung befinden, sind die Krankenversicherer verpflichtet, das Versicherungsverhältnis bis zum Abschluss der Behandlung nach dem alten Gesetz weiterzuführen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Krankenkasse umgehend anzufragen, ob sie ein Versicherungsangebot für Sie weiterhin bereithält. Auch für anderweitige Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

NYF

Hinzu kommen Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern. Die Summe der beiden Renten eines Ehepaars beträgt jedoch maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der einfachen Altersrente.

Die Einkommensteilung wird aber erst vorgenommen, wenn beide Eheleute eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Ist vorläufig nur der Ehemann oder die Ehefrau rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund des eigenen Einkommens berechnet.

Das Splitting-System wird auch bei Scheidung oder Ungültigkeit der Ehe angewendet. Dies gilt auch für Ehen, die vor dem 1. Januar 1997 geschieden worden sind, sofern der Rentenanspruch erst nach diesem Zeitpunkt entsteht.

Auch die Alters- und IV-Rente von verwitweten Personen wird nach dem Splitting-System festgesetzt. Die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten dagegen werden aufgrund des Einkommens der Verstorbenen berechnet.

Gutschriften

Betreuungsgutschriften erhält, wer nahe Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, usw.) betreut, die 1. mindestens mittelschwer hilflos sind und eine entsprechende Entschädigung der AHV/IV beziehen sowie 2. im gleichen Haushalt leben.

Da keine Hilflosenentschädigungen ins Ausland bezahlt werden, können Landsleute im Ausland nicht in den Genuss von Betreuungsgutschriften gelangen.

Für jedes Jahr, in welchem Versicherte Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten sie eine Erziehungsgutschrift. Sie werden auch für Kinder gewährt, die vor dem 1. Januar 1997 geboren wurden.

Betreuungs- und Erziehungsgutschriften werden zum Erwerbseinkommen hinzugezählt. Die Anrechnung geschieht unabhängig vom Zivilstand; bei verheirateten Personen werden die Gutschriften während der Ehe je hälftig geteilt. Sie können die AHV/IV-Leistungen bis höchstens zur Maximalrente verbessern. Pro Jahr gibt es allerdings

bloss entweder eine Erziehungs- oder eine Betreuungsgutschrift. Wer zum Beispiel Kinder erzieht und pflegebedürftige Verwandte betreut, kann dafür pro Jahr nur eine Gutschrift geltend machen.

Zusatzrenten

Die AHV-Zusatzrenten gibt es in der Regel nicht mehr.



Verheiratete Männer im Rentenalter erhalten für ihre jüngere, noch nicht rentenberechtigende Ehefrau keine AHV-Zusatzrente mehr.

Weiterhin einen Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente haben jedoch: 1. Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben. 2. Ehemänner im Rentenalter, deren Frauen im Jahre 1941 oder früher geboren wurden und selber noch nicht rentenberechtigt sind. 3. Alle Versicherten, die bereits heute eine solche Rente erhalten.

Die Zusatzrente der IV hingegen bleibt bestehen. Invalide Männer und Frauen werden zukünftig einen Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten erhalten. Sie müssen jedoch unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig gewesen sein.

Witwen und Witwer

Verwitwete Männer mit Kindern unter 18 Jahren erhalten neu ab 1997 eine Witwenrente. Geschiedene können, nach dem Tod ihres Ex-Gat-

ten bzw. ihrer Ex-Gattin, eine Witwen- oder Witwenrente beantragen; dies selbst wenn der geschiedene Gatte bei der Scheidung nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde. Hingegen werden die einmaligen Witwenabfindungen für kinderlose Frauen, die nach kurzer Ehedauer oder vor der Vollendung des 45.

Altersjahres verwitwet sind, abgeschafft.

Rentenalter der Frauen

Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2001 auf 63 und im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht. Das heisst, dass Frauen der Jahrgänge 1938 und älter von der Erhöhung des Rentenalters nicht betroffen werden. Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1941 erhalten ihre Altersrente mit 63 Jahren. Für Frauen der Jahrgänge 1942 und jünger gilt das Rentenalter 64.

Vorbezug/Aufschub

Frauen können die Altersrente nach der Erhöhung ihres Rentenalters im Jahr 2001 weiterhin mit 62 (oder 63) Jahren beziehen. Im Sinne ei-

Achtung: Altersgrenze 50

Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV muss in der Regel bis spätestens zum Vortag des 51. Geburtstages erklärt werden, und zwar der Botschaft oder dem Konsulat!

ner Übergangsregelung wird dabei die Rente für Frauen der Jahrgänge 1947 und älter nur um 3,4% (statt um 6,8%) pro Jahr gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger gilt der normale Kürzungssatz von 6,8%.

Auch Männer können auf Wunsch ihre Rente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine Rentenkürzung in Kauf nehmen. Die Kürzung beträgt pro vorbezogenes Jahr 6,8%. Männer können ab dem Jahr 1997 die Rente um ein Jahr vorbezahlen (d.h. ab dem 64. Altersjahr). Ab dem Jahr 2001 ist ein weiteres Vorbezugsjahr (d.h. ab dem 64. oder dem 63. Altersjahr) möglich.

Schon heute besteht für alle Versicherten die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während 1 bis maximal 5 Jahren auf die AHV zu verzichten. Die später bezogene Rente wird aufgrund des Aufschubes mit einem Zuschlag belohnt. An dieser Regelung hält auch die 10. AHV-Revision fest. Geändert wird hingegen die Höhe des Zuschlages, je nach der Dauer des Aufschubes (5,2%, 10,8%, 17,1%, 24%, 31,5% für 1–5 Jahre). Zudem wird der Zuschlag, wie die Rente selber, laufend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Renten Anpassung

Wer heute bereits eine AHV- oder IV-Rente bezieht, muss grundsätzlich nichts weiter unternehmen. Die meisten Bestimmungen der 10. AHV-Revision werden ab dem Jahre 2001 automatisch eingeführt.

Für einige Gruppen von Personen ist es jedoch von Vorteil, per 1. Januar 1997 bei der Ausgleichskasse eine Neubeurteilung ihrer Rente zu verlangen. Dies betrifft: 1. Ledige Personen, die Kinder betreuen oder betreut haben. 2. Personen, deren Rente wegen einer Scheidung oder Wiederverheiratung neu be-

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

- «**Masshalten bei der Einwanderung!**» (bis 12.3.97) Schweizer Demokraten, Postfach 8116, CH-3001 Bern
- «**Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)**» (bis 26.3.97) Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern
- «**Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)**» (bis 26.3.97) Jürgen Schulz, Postfach 7271, 3001 Bern
- «**Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze**» (bis 5.6.97) Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich
- «**Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben**» (bis 16.10.1997) Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge
- «**Ja zu fairen Mieten**» (bis 30.10.1997) Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

rechnet werden musste. 3. Ehefrauen, die an einer Ehepaarrente teilhaben, welche aufgrund der Beitragslücken des Mannes gekürzt wurde.

Im neuen System können die Renten etwas höher ausfallen. Eine Verschlechterung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Alters- und Invalidenrenten von geschiedenen Rentnerinnen und Rentnern werden ab dem Jahr 2001 neu festgelegt. Den betroffenen Personen wird dabei eine Übergangsgutschrift angerechnet. Diese entspricht einer halben Erziehungsgutschrift. Bedingung ist, dass nicht bereits andere Gutschriften die Renten erhöhen. Nähere Auskünfte zur 10. AHV-Revision erteilt Ihnen die Schweiz. Ausgleichskasse, 18, av. Ed-Vaucher, CH-1211 Genf 28.

NYF